



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049  
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:  
Dennis Komárek

SO 13-213

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit  
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Waffenrechtlichen Einstufung des "Steambow Micro 355 Excalibur Edition"

Unser Aktenzeichen: SO 13-5164.01-Z-507

Wiesbaden, 02.12.2020

Seite 1 von 6

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die Beurteilung  
des hier vorgelegte

**„Steambow Micro 355 Excalibur Edition“.**

**Beschreibung:**

Bei dem „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ handelt es sich um eine  
Armbrust, die mit einem druckluftbetriebenen Spannsystem ausgestattet ist.  
Durch das verbaute Druckkolbensystem kann die antraggegenständliche  
Armbrust sowohl durch Muskelkraft als auch mittels Druckluft gespannt  
werden.

**Herstellerangaben zum Antragsgegenstand**

Hersteller:	Steambow GmbH, Österreich
Modell:	Steambow Micro 355 Excalibur Edition
Gewicht:	3,35 Kilogramm
Zuggewicht:	130 Kilogramm
Pfeilgeschwindigkeit:	ca. 108 m/s
Gesamtlänge:	72 Zentimeter



Seite 2 von 6

Schussversuche zur Bestimmung von Geschwindigkeit und Energie der Bolzen bei Schussabgabe führten zu den nachstehenden Messdaten.

**Mess-Parameter**

Geschossart:	Armbrustbolzen
Gewicht des Bolzens:	26,20 g
Durchmesser des Bolzens:	9,00 mm
Anzahl der Messungen:	10

**Mess-Ergebnis**

Mittlere Geschwindigkeit [m/s]	V min [m/s]	V max [m/s]
74,02	43,60	104,40

Mittlere Energie ( $\bar{E}_{10}$ ) [Joule]	E min [Joule]	E max [Joule]
75,57	24,90	142,78

Tabelle 1: Messwerte Energie u. Geschwindigkeit

Dem Antrag zufolge gestaltet sich der Beschleunigungsvorgang wie folgt:

„Mittels Druckes auf den Ventilknopf wird das System drucklos gemacht (die in den Kolben gespeicherte komprimierte Luft entweicht durch ein Auslassventil). Die Wurfarme verlieren jede Vorspannung und klappen an den Scharnieren nach hinten. Die Sehne erschlafft und kann sehr leicht in die Schlosskralle eingehakt werden. Nun kann ein Pfeil eingelegt werden. Durch Zug am Ventilknopf wird nun komprimierte Luft oder Co<sub>2</sub>-Gas in die Kolben eingebracht. Der Wurfarm der Armbrust wird auf diese Weise gespannt. Der Pfeil kann nun durch Druck auf den Abzug abgeschossen werden. Wahlweise kann aber auch ein herkömmliches Spannen mit Muskelkraft erfolgen.“



Abbildung 1: Steambow, mit eingelegtem Bolzen, die Wurfarme sind ungespannt



Abbildung 2: Steambow Unterseite, Druckkolbensystem

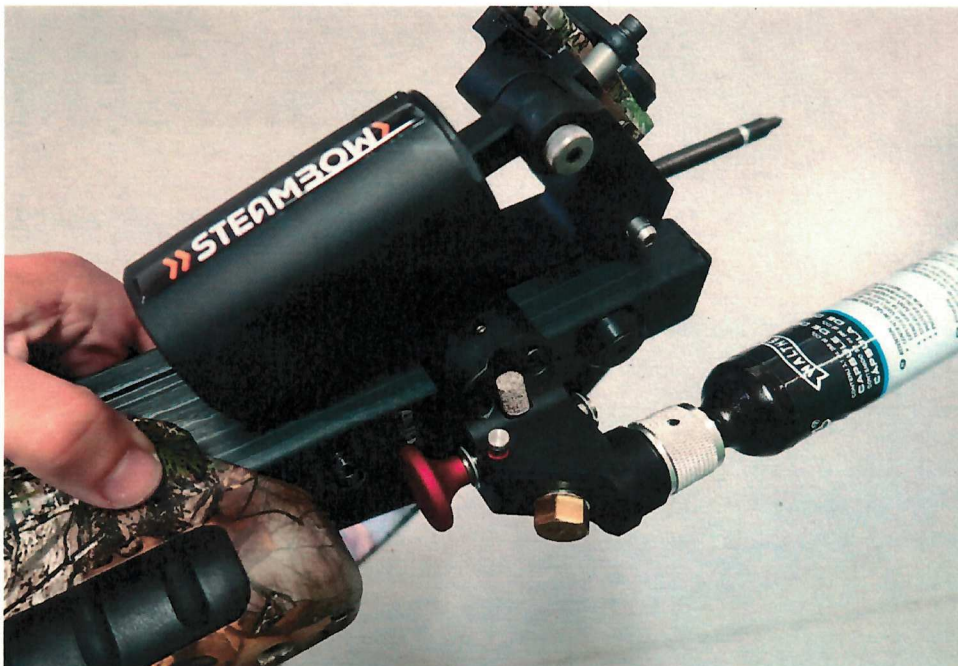


Abbildung 3: Steambow, Druckkolbensystem, mit 88 g CO<sup>2</sup> Kartusche  
(inkl. Adapter zur Aufnahme)

### Waffenrechtliche Zweifel

Die Zweifel des Antragstellers begründen sich in der zum 1. September 2020, durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG), geänderten Definition der den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände i. S. d. Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer



Seite 4 von 6

1.2.3. Die neue Definition lasse keine eindeutige Abgrenzung zwischen Armbrüsten und Pfeilabschussgeräten zu.

Nach der Rechtsauffassung des Antragstellers ergibt sich die Zuordnung grundsätzlich aus der Form der Energieeinbringung. Bei einer Armbrust wäre „durch Muskelkraft“ und bei einem Pfeilabschussgerät durch „andere Energiequellen“ einschlägig. Fraglich sei jedoch, wie eine Waffe, die wie der antragsgegenständliche „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ auf beide Arten betrieben werden kann, einzustufen ist.

### **Beurteilung:**

Dass es sich bei dem zu beurteilenden Gegenstand „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ um einen den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstand gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 WaffG in Verbindung mit Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 handelt, ist unstrittig.

Zu prüfen und zu beurteilen ist, ob es sich um eine Armbrust oder um ein Pfeilabschussgerät handelt. Zudem ist zu prüfen, ob der Gegenstand den waffenrechtlichen Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 unterliegt.

1. § 1 Absatz 2 Nummer 1 WaffG i. V. m. Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 WaffG:

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten werden kann (zum Beispiel Armbrüste, Pfeilabschussgeräte).

2. § 2 Absatz 3 WaffG:

Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG Abschnitt 1 genannt sind, ist verboten.

### **Ergebnis:**

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ handelt es sich um einen den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstand **gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 WaffG** in Verbindung mit Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 **Nummer 1.2.3** – um eine **Armbrust**.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ **handelt es sich nicht um eine verbotene Waffe** gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1.



**Begründung:**

1. Bei dem „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ werden bestimmungsgemäß feste Körper (Pfeile/Bolzen) gezielt verschossen, deren Antriebsenergie zuvor durch Muskelkraft oder eine andere Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert oder gehalten wurde. Somit handelt es sich per definitionem um einen den Schusswaffen gleichgestellten Gegenstand gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3. Exemplarisch werden in dieser Norm Armbrüste und Pfeilabschussgeräte aufgeführt.

Bei dem „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ handelt sich um eine Armbrust. Eine Armbrust ist im Prinzip ein horizontal auf eine Mittelsäule montierter Bogen, weshalb sie historisch gesehen auch als Kreuzbogen bezeichnet wird. Nach der herrschenden Verkehrsauffassung ist sie eine Waffe, bei der eine Sehne zwischen zwei Wurfarmlen gespannt und durch eine Sperrvorrichtung arretiert wird. Durch das Lösen der Sperrvorrichtung bzw. der gespannten Sehne wird der Bolzen/Pfeil (der feste Körper) beschleunigt und gezielt verschossen. Bei einer Armbrust ist für die Schussenergie des Bolzens/Pfeils die Spannung der Sehne bzw. die in den Wurfarmlen gespeicherte Federkraft maßgeblich. Unerheblich ist, ob die Wurfarmlen dabei ausschließlich durch Muskelkraft oder wie bei dem antragsgegenständlichen „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ zusätzlich durch eine andere Energiequelle gespannt werden können.

Bei dem „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ handelt es sich nicht um ein Pfeilabschussgerät. Kennzeichnend für Pfeilabschussgeräte ist, dass die maßgebliche Schussenergie aus einem Presslufttank auf den festen Körper (i. d. R. einen Pfeil) abgegeben wird um diesen zu beschleunigen und zu verschießen. Dabei ist es nicht maßgeblich ob die Pressluft durch Muskelkraft oder durch eine andere Energiequelle in den Presslufttank eingebracht wird oder ob es sich um einen „internen“ oder „externen“ Presslufttank handelt.

2. Der „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ erfüllt auf Grund seiner Konstruktion und Funktionsweise keine Verbotseigenschaften i. S. d. Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Abschnitt 1.

**Hinweise:**

- Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf den oben beschriebenen „Steambow Micro 355 Excalibur Edition“ und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.



Seite 6 von 6

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Komarek

